



Gemeinde Klingenstein

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Lokschuppen“

Textliche Festsetzungen

Satzungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB I.V. MIT §§ 1 BIS 23 BAUNVO

Hinweis: Zur Unterscheidung von Gebieten gleicher Nutzung jedoch mit unterschiedlichen Festsetzungen werden die Gewerbeflächen in der Planzeichnung und im Text als **GE 1** und **GE 2** bezeichnet. Wird auf diese Unterteilung nicht explizit hingewiesen, gelten die Festsetzungen für sämtliche Bereiche.

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1. GE = Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. (§ 8 Abs. 1 BauNVO)

Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Folgende nach § 8 Abs. 2 BauNVO vorgesehene allgemein zulässige Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Tankstellen.

Ausnahmsweise können gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Vergnügungsstätten, die nicht den Kriterien des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO entsprechen.

Folgende, nach § 8 Abs. 3 BauNVO vorgesehene Ausnahmen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt über die Festsetzung von Grundflächenzahl (§ 16 und § 19 BauNVO) und Geschossflächenzahl (§ 16 und § 20 BauNVO), durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO) sowie der maximalen Anzahl der Vollgeschosse (§ 16 und § 20 BauNVO).

2.1. Zahl der Vollgeschosse

Es sind maximal **zwei Vollgeschosse** zulässig.

2.2. Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 und § 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird auf eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

2.3. Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 16 und § 20 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl wird auf eine GFZ von 1,6 festgesetzt.

2.4. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO)

Die **maximale Gebäudehöhe** (Ghmax) wird definiert als das senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion.

Als **Bezugspunkt** 0,0 m für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gilt der von der Mitte der jeweiligen straßenseitigen Grundstücksgrenze nächstgelegene Höhenpunkt (siehe Eintrag in der Planzeichnung), ausgerichtet zur maßgeblichen Erschließungsstraße. Befinden sich mehrere Höhenpunkte in gleicher Entfernung, gilt der höchstgelegene Punkt als Bezugshöhe. Die maßgebliche Erschließungsstraße gilt wie folgt:



Die **maximale Gebäudehöhe** (Ghmax) beträgt im Gebiet **GE 1** 10,0 m. Im **GE 2** beträgt die Ghmax 8,00 m.

Die maximale Gebäudehöhe darf durch Sonderbauteile um bis zu 2,00 m überschritten werden.

Als Sonderbauteile gelten ausschließlich:

- Erschließungskerne für Treppenhäuser und/ oder Aufzugsschächte,

- Bauliche Anlagen zur Be- und Entlüftung des Betriebes (z.B. Schornsteine, Ablufttürme),
- Energiezentralen oder Technische Versorgungseinrichtungen mit einem maximalen Bauvolumen von 25 m³,
- Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Für den Bebauungsplan wird eine abweichende Bauweise **a** festgesetzt. Die maximale Gebäudebreite darf 50 m überschreiten.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Dies gilt nicht für Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, (eventuell auch Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser) dienen. Diese Nebenanlagen sind zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zeichnerisch informatorisch dargestellten 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen ist ein Rückbau vorgesehen. Bis zum Zeitpunkt des rechtlich gesicherten Rückbaus und dessen Umsetzung, gilt grundsätzlich zum Schutz dieser bestehenden Freileitungen, innerhalb der jeweils insgesamt 20 m breiten Schutzstreifen der Freileitungen (jeweils 10 m beidseitig der Führungen der Freileitungen) ein Bau- und Pflanzverbot. Auch Aufschüttungen und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen sind unzulässig, solange die Freileitungen vorhanden sind. Die in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen festgesetzten (bauliche) Nutzungen können erst nach Abschluss der Rückbauarbeiten der Mittelspannungsfreileitungen realisiert werden.

4 Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Bauhof und Feuerwehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Siehe Planzeichnung.

5 Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Quartiersplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

In diesem Bereich sind Aufenthaltsflächen sowie Sportgeräte zulässig. Zusätzlich ist eine Energiezentrale zur Wärmeversorgung des Gebietes sowie eine Transformatorenanlage zur Stromversorgung des Gebietes zulässig.

6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wird je Betrieb auf maximal 1 begrenzt.

7 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Siehe Planzeichnung.

8 Hauptversorgungsleitungen: hier: 20 kV-Freileitung der Pfalzwerke sowie zwei Maststandorte (wird abgebaut) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Entlang der dargestellten 20-kV-Freileitung ist ein beidseitiger Schutzstreifen von je 10,00 m einzuhalten.

Zur Sicherung der zugehörigen Leitungsträgermasten wird jeweils eine Fläche mit einem Radius von 8,00 m um den Mastmittelpunkt als Freihaltefläche festgesetzt. In diesen Freihalteflächen sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.

Hinweis: Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden/ sonstigen baulichen Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit der Masten einschränken oder deren Standsicherheit beeinflussen.

Sämtlich Schutzbereiche sind von baulichen Anlagen jeglicher Art frei zu halten.

Hinweis: Die Freileitung sowie die beiden Maststandorte werden im Zuge der Erschließungsarbeiten abgebaut. Siehe Kapitel A3; letzter Absatz

9 Flächen für die Regenwasserbewirtschaftung, Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Siehe Planzeichnung.

10 Flächen für die Regenwasserbewirtschaftung, Zweckbestimmung Entwässerungsgraben (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Siehe Planzeichnung.

11 Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Gebietseingrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Bauliche Anlagen sind auf dieser Fläche unzulässig.

12 Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Bauliche Anlagen sind auf diesen Flächen unzulässig.

13 Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Biotopraum (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Bauliche Anlagen sind auf dieser Fläche unzulässig.

14 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie Festsetzungen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 25a und 25b BauGB)

14.1. Maßnahmen im Teilgeltungsbereich 1 und 2

14.1.1 Maßnahme M1 - Begrünung des Regenrückhaltebeckens

Die in der Planzeichnung mit **M1** gekennzeichnete Fläche ist wie folgt zu entwickeln: Das Regenrückhaltebecken ist naturnah anzulegen. Befestigungen in Form von Bauwerken sind nicht zulässig. Die Uferrandbereiche sind flach geneigt auszugestalten. Oberboden ist nach Ausmodellierung der Mulden nur dünn bis 10 cm Stärke aufzubringen. Es erfolgt

eine Ansaat mit einer artenreichen Wiesensaatgutmischung für nasse Standorte der Herkunftsregion 9.

Außerhalb der Rückhaltemulden sind die übrigen Flächen mit 20 % Strüchern und Bäumen gemäß **Pflanzliste 1** (siehe Anhang) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die bereits vorhandenen Bäume auf der Fläche sind so weit möglich zu erhalten.

Die Begrünung der nicht mit Gehölzen bepflanzten Bereiche hat mit einer Gras- / Kräutersaatgutmischung der Herkunftsregion 9 zu erfolgen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Gehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

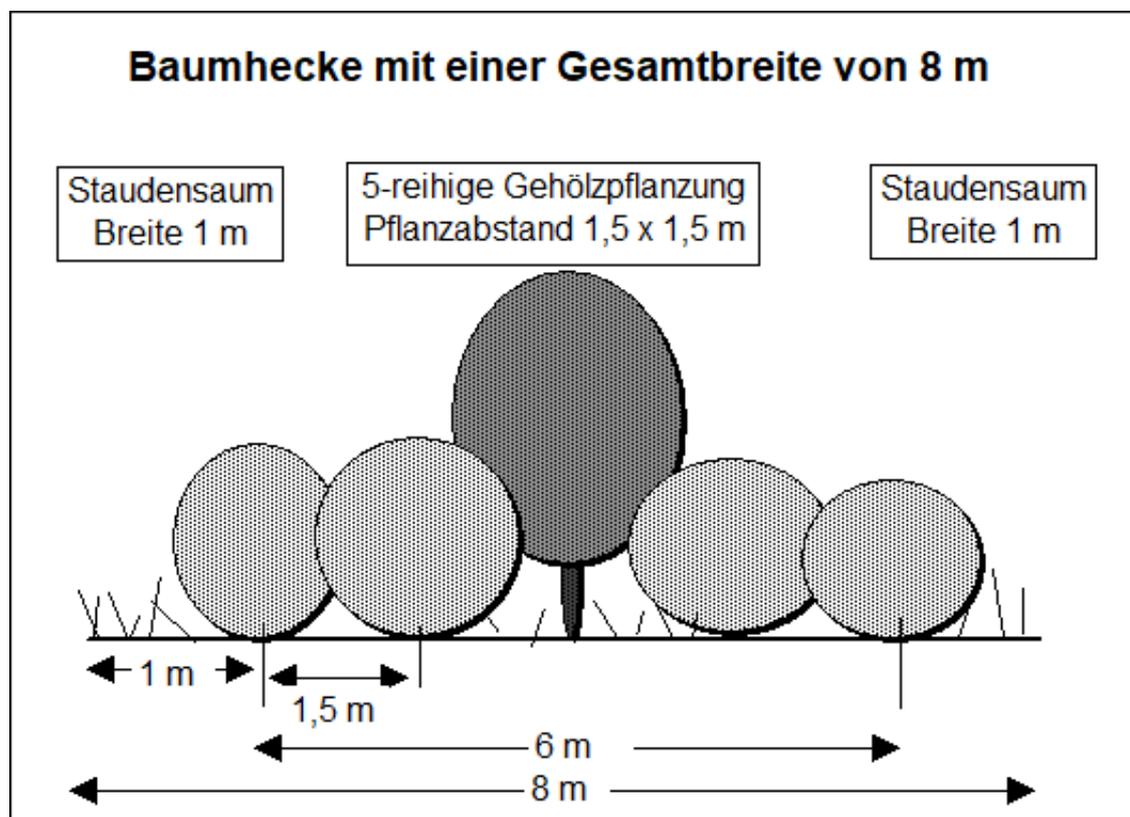
Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

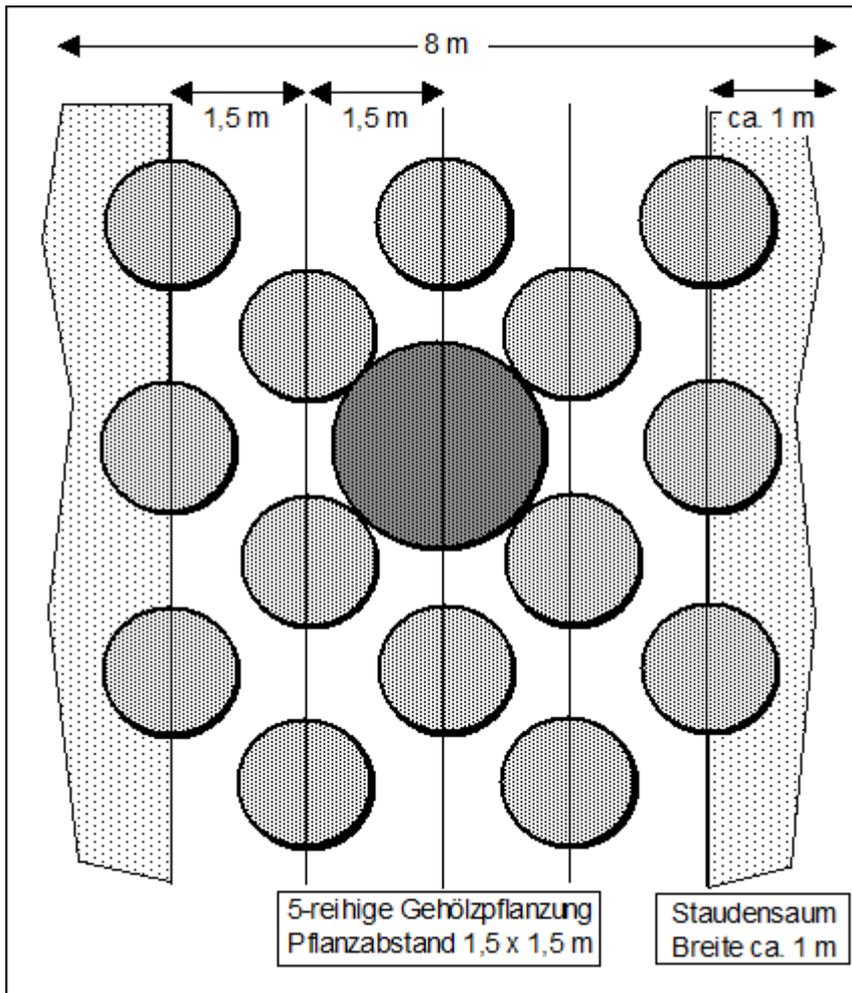
14.1.2 Maßnahme M2 - Eingrünung des Gewerbegebietes (Ö1)

Auf den beiden mit **M2** dargestellten Flächen sind pro angefangenen 20 lfm parallel zur L 493 mindestens 1 Baum gemäß **Pflanzliste 2** (siehe Anhang) zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Zu verwenden sind Laubbäume als Hochstämme mit mind. 18-20 cm Stammumfang. Pro Baum ist ein Baumquartier von mind. 12 m³ frei durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

14.1.3 Maßnahme M3 - Eingrünung zur offenen Landschaft (Ö2)

Auf der in der Planzeichnung mit **M3** gekennzeichneten Fläche im östlichen Bereich des Plangebietes ist eine mehrreihige Baumhecke mit Staudensaum auf einer Gesamtbreite von 8 m anzulegen. Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen (vgl. nachfolgendes beispielhaftes Pflanzschema). Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.





Beispielhaftes Pflanzschema für eine mehrreihige Baumhecke mit Staudensaum

Geeignete Gehölze sind der **Pflanzliste 3** im Anhang zu entnehmen.

Die übrige Fläche ist zur Anlage eines dauerhaften Blühstreifens mit einer Regiosaatgutmischung „Feldraie und Säume“ der Herkunftsregion 9 einzusäen.

Auf der mit **M3** gekennzeichneten Fläche im südwestlichen Bereich des Plangebietes ist eine 2-reihige Hecke mit einem Abstand von je 1,5 m zwischen den Pflanzungen anzupflanzen. In die Hecke sind je 20,00 m eine Baumpflanzung von Bäumen 2. Ordnung zu integrieren.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Strauchgehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

14.1.4 Maßnahme M4 - Naturnahe Ausgestaltung des Entwässerungsgrabens

Auf der in der Plandarstellung mit **M4** gekennzeichneten Fläche ist ein naturnah gestalteter Graben anzulegen, welcher das Oberflächenwasser des Baugebietes zum tiefer gelegenen Regenrückhaltebecken abführt. Der Graben ist in Erdbauweise auszuführen. Die Uferbereiche sind mit einer artenreichen Wiesensaatgutmischung für nasse Standorte der Herkunftsregion 9 zu begrünen.

14.1.5 Maßnahme M5 - Begrünung des Einstaubeckens

Die in der Planzeichnung mit **M5** gekennzeichneten Flächen sind wie folgt zu entwickeln: Das Einstaubecken ist naturnah anzulegen. Befestigungen in Form von Bauwerken sind nicht zulässig. Die Uferrandbereiche sind flach geneigt auszugestalten. Oberboden ist nach Ausmodellierung der Mulden nur dünn bis 10 cm Stärke aufzubringen. Es erfolgt eine Ansaat mit einer artenreichen Wiesensaatgutmischung für nasse Standorte der Herkunftsregion 9.

14.1.6 Maßnahme M6 - Entwicklung und Erhalt von Biotopräumen (Ö3)

Auf der mit **M6** gekennzeichneten Fläche ist eine extensive Wiese herzustellen und punktuell mit mindestens 6 Gehölzinseln mit einer Mindestgröße von jeweils 100 m² zu bepflanzen. Die Gehölzinseln sind mit je einem standortgerechten Laubbaum gemäß **Pflanzliste 4** im Anhang sowie mit je vier standortgerechten Laubsträuchern zu gestalten. Die Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu entwickeln. Die Pflege der Fläche ist auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Das in der Planzeichnung gekennzeichnete Feldgehölz östlich des Einstaubeckens ist dauerhaft zu erhalten und in die Entwicklung zu integrieren.

Für die Ansaat der extensiven Wiese ist eine standortgerechte, zertifizierte Gräser-Kräuter-Mischung der Herkunftsregion 9 zu verwenden.

14.1.7 Maßnahme M7 - Eingrünung zur offenen Landschaft – privat

Zur optischen Einbindung des Baugebietes zur freien Landschaft ist auf den Flächen, welche mit **M7** gekennzeichnet sind, mindestens eine einreihige Hecke zu pflanzen. Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Geeignete Gehölze sind der **Pflanzliste 3** im Anhang zu entnehmen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Strauchgehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

14.1.8 Maßnahme M8 - Eingrünung zum Erhalt des Landschaftsbildes

Zur optischen Einbindung der oberen Terrassenebene in das Baugebiet ist auf den Flächen, welche mit **M8** gekennzeichnet sind, eine mehrreihige Hecke auf insgesamt 6 m Breite zu pflanzen. Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Geeignete Gehölze sind der **Pflanzliste 3** im Anhang zu entnehmen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Strauchgehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

14.1.9 Maßnahme M9 - Anlage von Totholzhaufen

In der im südlichen Gebiet befindlichen in der Planzeichnung mit **Ö3** gekennzeichneten Grünfläche sind vier Totholzhaufen anzulegen.

14.1.10 Maßnahme M10 - Erhalt des Baumstandortes

Der in der Planzeichnung dargestellte Baumstandort im nördlichen Bereich des Plangebietes ist zu erhalten. Zum Schutz besonders gegen mechanische Schäden am Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu treffen. Außerdem sind die Vorschriften zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen der RAS-LP 4 zu beachten. Bei Abgang ist der Baum gleichartig zu ersetzen.

Bei Abgang des alten Walnussbaumes sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

V2 (Gehölzfällungen):

Bäume und Sträucher sind entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, oder zu beseitigen.

Eine solche Maßnahme ist dann innerhalb des genannten Zeitraums möglich, wenn nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Brutnester durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität stattfindet.

V3 (Brutvogelschutz):

In dem im südlichen Plangebiet befindlichen Feldgehölz sind zwei Nisthilfen mit einem Einflugloch von 32 mm auszubringen.

14.1.11 Straßenseitige Randeingrünung von Baugrundstücken

Bei den an die Planstraße und die beiden öffentlichen Grünflächen angrenzenden Baugrundstücken sind in den Bereichen, die nicht durch Zufahrten oder Zugänge belegt sind, bis zu einer Tiefe von 3,00 m verkehrsflächenparallel Grünflächen anzulegen und mit Bodendeckern, Stauden und Laubsträuchern zu bepflanzen.

Pro angefangene 10,00 m Grenzlänge der straßenzugewandten Seite (bei Eckgrundstücken gelten beide Seiten) ist ergänzend 1 hochstämmiger Laubbaum gemäß **Pflanzliste 2** (siehe Anhang) zu pflanzen. Für die Baumstandorte sind Pflanzflächen in einer Größe von mindestens 6,00 m² fachgerecht herzustellen, zu begrünen (max. Wuchshöhe 80 cm) und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind in der o.g. Pflanzqualität zu ersetzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten.

14.1.12 Grünanteil von Baugrundstücken

Mindestens 20 v.H. der Gesamtfläche der Baugrundstücke ist als Grünfläche (Rasen, Bodendecker, Laubsträucher oder Stauden gem. **Pflanzliste 2** (im Anhang) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die gem. 14.1.7 anzulegenden Grünflächen können hier angerechnet werden.

Kfz- Stellplätze sind mindestens im Abstand von 4 Stellplatzbreiten (ca. 10,00 m) mit hochstämmigen Laubbäumen (keine Obstbäume) der Pflanzliste für private Grünflächen o.g. Qualität zu überpflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind in der o.g. Pflanzqualität zu ersetzen. Für die Baumstandorte sind Baumscheiben von mindestens 2,50 m Breite x 2,50 m Länge oder 2,75 m Durchmesser herzustellen. Pflanzstreifen sind in einer Mindestbreite von 2,00 m auszuführen. Die Pflanzflächen sind zu begrünen, gegen Überfahren zu sichern und dauerhaft zu unterhalten. Derart hergestellte Grünflächen sind ebenfalls dem festgesetzten Anteil 20 v. H. anrechenbar.

14.1.13 Begrünung der Stellplatzflächen

Im Plangebiet ist je vier Stellplätze bei öffentlichen Stellplätzen oder Stellplatzanlagen in direkter Zuordnung zu diesen Stellplätzen ein Laubbaum-Hochstamm gemäß **Pflanzliste 2** (siehe Anhang) fachgerecht in einer ausreichend großen Pflanzgrube zu pflanzen.

In diesem Zusammenhang wird eine Überstellung der Stellplätze durch die zu pflanzenden Bäume empfohlen. Die Pflanzung hat mit Herstellung der Stellplätze zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind gegen Anfahren zu schützen. Ein Verzicht auf die Schaffung von Baumstandorten zur Begrünung von Stellplätzen ist lediglich bei solchen möglich, welche durch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie überdacht werden.

Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

14.1.14 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Für die öffentliche sowie private Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche LED- oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf- Niederdrucklampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe zu installieren. Die Abstrahleinrichtung ist so zu gestalten, dass keine Lichtstrahlung über die Horizontale hinausstrahlt (Upward Light Ratio = 0 %).

14.1.15 Dachbegrünung

Flachdächer sowie Pultdächer und geneigte Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Neigung bis zu 15° und ab einer Größe von 10 m² sind mindestens extensiv zu begrünen. Eine flächendeckende und dauerhafte Dachbegrünung ist mit einer Substratschicht von min. 10 cm anzulegen. Die Begrünung kann durch Ansaat oder Bepflanzung

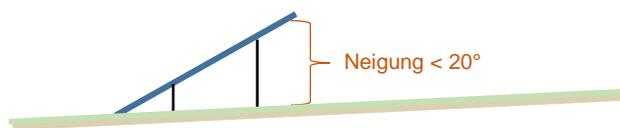


Abbildung: Neigung Modul zu Dachfläche

gemäß **Pflanzliste 5** (siehe Anhang) erfolgen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf der Dachbegrünung zulässig.

Bei Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die flächendeckend auf das Dach montiert werden (eigenständige Neigung des Moduls = weniger als 20° | siehe Abbildung) sind die unter den Modulen befindlichen Dachflächen von der Pflicht zur Begrünung befreit. Dachflächen unterhalb von Anlagen, die in einer Neigung von mehr als 20° aufgeständert sind, sind zu begrünen.

Dachfenster sowie technische Dachaufbauten als auch statisch-konstruktiv notwendige Abstände der Dachbegrünung zu den Dachrändern sind von der Pflicht zur Begrünung ausgenommen.

14.1.16 Fassadenbegrünung

Fensterlose, ungegliederte Fassadenflächen von mehr als 100,00 m² Größe sind mit Klettergehölzen dauerhaft zu begrünen: Pro laufende 5,00 m ist mind. 1 Pflanze zu pflanzen.

Geeignete Klettergehölzarten sind der **Pflanzliste 6** (siehe Anhang) zu entnehmen.

14.2. Ökokonto der Ortsgemeinde Klingenmünster

Ein Teil des extern erforderlichen Ausgleichsbedarfs kann durch Flächen des Ökokontos der Gemarkung Klingenmünster / Maßnahmen für das Baugebiet „Schelmengärten“ erbracht werden. Gemäß des Datenblatts zum Ökokonto (Stand 04/2003) sind nach Abzug des Projektes „Schelmengärten“ 8.437 m² auf dem Ökokonto vorhanden.

Die angeführten Ökokontomaßnahmen der Flächen sind zu 100% anrechenbar, so dass insgesamt eine Fläche von 8.437 m² zur Verfügung steht (siehe nachfolgende Tabelle).

Ökokontoflächen	Fläche [m ²]	Anrechenbarkeit [%]	Anrechenbare Fläche [m ²]
Fläche I „Kirchberg“ 1362 OEK-1345478518221	4.958	100	4.958
Fläche II „Heckelgrund“ 1662 OEK-1345478518221	503	100	503
Fläche III „Heckelgrund“ 1663 OEK-1345478518221	1.032	100	1.032
Fläche IV „Im Kammerwingert“ 2036	332	100	332
Fläche V „Ritschen“ 1677	1.612	100	1.612
gesamt	8.427		8.437

Abbuchung von Flächen aus dem Ökokonto	Fläche [m ²]
Fläche I „Kirchberg“ Flurstück 1362	4.958
Fläche III „Heckelgrund“ Flurstück 1663	1.032
Fläche IV „Im Kammerwingert“ Flurstück 2036	332
Als Ausgleich anrechenbare Fläche	6.322

Nach Abbuchung von 6.322 m² (entspricht einem Anteil von 74,93 % an der anrechenbaren Gesamtfläche von 8.437 m²) verbleibt eine Restfläche von **2.115 m²**, die der OG Klingenmünster zur weiteren Abbuchung zur Verfügung steht.

Verbleibende Ökokontoflächen	Fläche [m ²]	Anrechenbarkeit [%]	Anrechenbare Fläche [m ²]
Fläche II „Heckelgrund“ 1662 OEK-1345478518221	503	100	503
Fläche V „Ritschen“ 1677	1.612	100	1.612
gesamt	2.115		2.115

14.3. Maßnahmen in den Teilgeltungsbereichen 3 und 4

Gemäß den Ausführungen des Fachbeitrags Naturschutz sind in den Teilgeltungsbereichen 3 und 4 folgende landespflegerische Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB herzustellen und zu pflegen:

Entwicklungsziele

- Laubholzanreicherung in bestehenden laubholzfreien Kiefern-Reifebeständen durch Einbringung von Edelkastanien und Traubeneichen
- Schaffung eines langfristig klimastabilen Mischwaldes

Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Teilgeltungsbereich 3 (Flurstück 3995/7 „Brunnenberg“)

- Etablierung von Eichenklumpen auf 1,8 ha mit ca. 15 Klumpen / ha

Teilgeltungsbereich 4 (Flurstück 3995/7 „Kirchenhalde“)

- Etablierung von Edelkastanie unter Altkiefer im Einzelverband 5x10 m auf 1,8 ha mit ca. 360 Pflanzen

15 Flächen, die mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) | hier: Leitungsrecht zugunsten der Verbandsgemeindewerke

Siehe Planzeichnung

Hinweis: Die mit dem Leitungsrecht verbundene Entwässerungsleitung wird im Zuge der Erschließungsarbeiten zurückgebaut.

16 Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Mindestens 50 v.H. (bei Satteldächern mindestens 25 v. H.) der gesamten Dachfläche von Gebäuden sind mit Anlagen zur Stromproduktion durch solare Strahlungsenergie auszustatten.

17 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BauGB)

Den zu erwartenden Eingriffen auf öffentlichen Grundstücksflächen wird jeweils ein Anteil von 23,73 % an den Maßnahmen M1, M2, M3, M4, M5, M6, M8 und M9 im Teilgeltungsbereich 1 sowie an den Maßnahmen in den Teilgeltungsbereichen 3 und 4 zugeordnet.

Den zu erwartenden Eingriffen auf privaten Grundstücksflächen wird jeweils ein Anteil von 76,27 % an den Maßnahmen M1, M2, M3, M4, M5, M6, M8 und M9 im Teilgeltungsbereich 1 sowie an den Maßnahmen in den Teilgeltungsbereichen 3 und 4 zugeordnet.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (GESTALTUNGSSATZUNG IM RAHMEN DES BEBAUUNGSPLANS)

Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 S. 1 Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz. Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist deckungsgleich mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans.

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1. Dachform

Im Gewerbegebiet sind für Hauptgebäude sowie Garagen folgende Dachformen zulässig:

- Flachdächer mit einer Neigung bis 10°,
- Geneigte Dächer mit einer Neigung bis 35°.

Die Dachformen gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO. Als untergeordnete Gebäudeteile gelten Bauteile, die nicht selbstständige bauliche Anlagen sind und nicht mehr als ein Drittel der Gebäudetiefe des Hauptbaukörpers einnehmen. Hierzu zählen u.a. Treppenhäuser, Fahrstuhlschächte, Vordächer oder überdachte Passagen.

1.2. Materialien im Dachbereich

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen sind grundsätzlich unzulässig.

2 Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Lichtwerbungen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht sind nicht zulässig. Leuchtwerbung in Form von Himmelsstrahlern (sog. Skybeamern) bzw. lichtstarken, bündelnden Werbescheinwerfern ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig.

Das Anbringen von Werbeanlagen an Zäunen ist nicht zulässig.

Werbeanlagen, die als eigenständiger Gewerbebetrieb gelten sind unzulässig.

Reklame und Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung bis zu einer Größe von 2,00 m x 6,00 m zulässig. Sie sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken.

Orientierungstafeln und Sammelwerbeträger sind ausschließlich im Kreuzungsbereich der L 493 und der Planstraße zulässig.

Als Werbeanlagen, die unabhängig von Gebäuden errichtet werden, sind je Baugrundstück zulässig:

- Fahnen mit einer maximalen Einzelhöhe von 7,50 m. In Reihe gestellte Fahnenmaste müssen gleichmäßige Abstände aufweisen und sich in Masthöhe sowie Höhe und Format der Aufhängung entsprechen.
- Maximal eine Werbeanlage in Form eines Werbepylons oder einer Werbestele mit einer maximalen Höhe von 2,50 m und einer Ansichtsfläche je Ansichtsseite von maximal 2,50 m². Ihr Abstand vom öffentlichen Straßenraum muss mindestens 1,50 m betragen.

**3 Gestaltung von Müllbehältern, Lager- und Abstellplätzen
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**

Außerhalb von Gebäuden befindliche Standorte von Müllbehältern sowie Lager- und Abfallplätze sind vor Einsicht aus dem öffentlichen Straßenraum durch Eingrünung abzuschirmen.

4 Gestaltung von Stellplätzen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Kfz-Stellplätze sind ausschließlich mit versickerungsfähigen Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.) mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,7 auszugestalten.

5 Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Bezugspunkt für an öffentliche Straßenverkehrsflächen angrenzende Grundstücksbegrenzungen (Stützmauern und Einfriedungen) ist die Oberkante des Fertigausbaus der jeweils angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

Die maximale Gesamthöhe von Einfriedungen in Form von festen Sockeln oder Mauern sowie in Form von Mauern mit aufgesetzten Zäunen sind bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,00 m zulässig, in Form von Zäunen bis 2,20 m Höhe.

**C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN
GETROFFENER FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)**

**1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz
hier: Bauverbotszone sowie Baubeschränkungszone entlang der L 493**

Entlang der L 493 ist eine Bauverbotszone von 20,00 m Tiefe einzuhalten (siehe Planzeichnung). Innerhalb dieser sind bauliche Anlagen unzulässig.

Darüber hinaus besteht eine 40,00 m tiefe Baubeschränkungszone entlang der L 493. Innerhalb dieser bedürfen bauliche Anlagen zusätzlich zur Baugenehmigung einer Zustimmung durch die Straßenbaubehörde.

2 Landeswassergesetz (LWG)

Der innerhalb des Flurstücks 2154/1 befindliche Entwässerungsgraben wird nach Aussage der Unteren Wasserbehörde als Gewässer III. Ordnung eingestuft. In diesem Zusammenhang bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG in einem Abstand von 10,00 m, gemessen an der Böschungsoberkante, neben der Baugenehmigung einer wasserrechtlichen Genehmigung.

D HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der nach § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

2 Ver- und Entsorgungsleistungen

Zur Erschließung des Baugebietes sind die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereits bis auf die Grundstücke verlegt. Die Anschlussleitungen liegen somit bereits unterirdisch auf den einzelnen Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung. Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der BauherrIn/EigentümerIn mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.

3 Archäologische Fundstellen

1. Die ausführenden Baufirmen werden hiermit eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hingewiesen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet BauträgerInnen/BauherrInnen bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der BauherrInnen/BauträgerInnen finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

4 Höhenlage der Erschließungsstraße

Der Bauherr hat die genaue Höhe der Straßengradiente (die um bis zu 0,40 m von der im Plan eingezeichneten Höhe abweichen kann) vor Baubeginn anhand der vorliegenden Straßenfachplanung zu überprüfen und an deren Stand anzupassen.

E PFLANZLISTE

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Listen sind nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 BNatSchG verwiesen, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4¹ (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume)		Obstbäume	
▪ Sehr stark wachsende Bäume	4,00 m	▪ Walnusssämlinge	4,00 m*
▪ Stark wachsende Bäume	2,00 m	▪ Kernobst, stark wachsend	2,00 m
▪ Alle übrigen Bäume	1,50 m	▪ Kernobst, schwach wachsend	1,50 m
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)		Beerenobststräucher	
▪ Stark wachsende Sträucher	1,00 m	▪ Brombeersträucher	1,00 m
▪ Alle übrigen Sträucher	0,50 m	▪ Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
Hecken			
▪ Hecken bis zu 1,00 m Höhe			0,25 m
▪ Hecken bis zu 1,50 m Höhe			0,50 m
▪ Hecken bis zu 2,00 m Höhe			0,75 m
▪ Hecken über 2,00 m Höhe		einen um das Maß der Mehrhöhe größeren	Abstand als 0,75 m

¹ Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – *Populus*) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

1.1. Pflanzliste 1: Begrünung des Regenrückhaltebeckens (M1)

Bäume

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 14 bis 16 cm, mit Ballen

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
	Obstbäume

Sträucher

Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, Höhe 125-150 cm

<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Rosa spinosissima</i>	Bibernellrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
	einfach blühende Ziergehölze

1.2. Pflanzliste 2: Ein - / Durchgrünung des Gewerbegebietes (M2)

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 18 bis 20 cm, mit Ballen

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus silvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
	Sonstige Obstbäume

1.3. Pflanzliste 3: Eingrünung zur offenen Landschaft (M3, M7, M8)

Bäume 2. Ordnung

Pflanzqualität: Heister, 2xv, Höhe 175 bis 200 cm

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus silvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne

Sträucher

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

1.4. Pflanzliste 4: Entwicklung und Erhalt von Biotopräumen (M6)

Bäume

Pflanzqualität für die Bäume: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, mit Ballen

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Malus silvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme

Sträucher

Pflanzqualität für die Sträucher: Strauch, verpflanzt, Höhe 125-150 cm

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonimus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Rosa spinosissima</i>	Bibernellrose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

1.5. Pflanzliste 5: Dachbegrünung

Die Dachbegrünung sollte mit einer niedrigbleibenden **Gräser-/Kräutermischung** für Dachflächen erfolgen, der Sedum-Sprossen zugegeben werden können. Hierbei sollte auf die geprüfte Mischung **RSM 6.1 Extensive Dachbegrünung** (Regelaussaatmenge: 5 g / qm) gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zurückgegriffen werden. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchsergebnis. Der Ansaat können Sedum-Sprossen beigemischt werden.

Alternativ können auch „**Sedumteppiche**“ aus mindestens vier verschiedenen, flachwüchsigen Sedum-Arten, entweder durch Sprossenansaat oder als Flach- bzw. Kleinballenpflanzung, angelegt werden.

<i>Sedum album</i> in Sorten	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum cauticola</i>	September-Fetthenne
<i>Sedum floriferum</i> „Weihenst. Gold“	Gold-Fetthenne
<i>Sedum hybridum</i> „Immergrünchen“	Mongolen-Fetthenne
<i>Sedum reflexum</i>	Tripmadam
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Sedum spectabile</i> „Herbstfreude“	Große Pracht-Fetthenne
<i>Sedum spurium</i> in Sorten	Kaukasus-Fetthenne
<i>Sempervivum</i> -Hybriden	Dachwurz-Hybriden

1.6. Pflanzliste 6: Klettergehölze für die Fassadenbegrünung

Pflanzqualität für die Sträucher: Strauch mit Topfballen, 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm

Nordseite:

<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Polygonum aubertii</i>	Knöterich
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie

Süd-, West- und Ostseite:

<i>Parthenocissus tricuspidata</i> "Veitchii"	Wilder Wein
<i>Polygonum aubertii</i>	Knöterich
<i>Clematis vitalba</i>	Gemeine Waldrebe
<i>Clematis</i> in Sorten	Blütenreiche Clematisarten
<i>Lonicera caprifolia</i>	Jelängerlieber
<i>Lonicera henryii</i>	Immergrüner Jelängerlieber
<i>Vitis vinifera</i>	Echter Wein